

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b28fb67-01dc-33e2-af7c-42f740b773b8>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 231 BauGB - Einigung

¹Einigen sich die Beteiligten während eines gerichtlichen Verfahrens, das eine Enteignung betrifft, so gelten die [§§ 110](#) und [111](#) entsprechend. ²Das Gericht tritt an die Stelle der Enteignungsbehörde.

